

S A T Z U N G

über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Ortsgemeinde Kleinniedesheim

vom 15.11.2002

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Kleinneidesheim, den 15.11.2002

(Buch)
Ortsbürgermeister

Anlage
zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Kleinniedesheim vom 15.11.2002

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
- | | |
|--------------------------------------|-------------|
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 145,00 Euro |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 275,00 Euro |
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1
- | | |
|--|-------------|
| | 300,00 Euro |
|--|-------------|
3. Für die Bestattung auswärts wohnhaft gewesener Personen beträgt die Gestattungsgebühr
- | | |
|--|-------------|
| | 185,00 Euro |
|--|-------------|

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
- | | |
|-----------------------------|-------------|
| aa) eine Einzelgrabstätte | 360,00 Euro |
| bb) eine Doppelgrabstätte | 720,00 Euro |
| cc) jede weitere Grabstätte | 360,00 Euro |
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a) bei späteren Bestattungen je Jahr für
- | | |
|-----------------------------|------------|
| aa) eine Einzelgrabstätte | 18,00 Euro |
| bb) eine Doppelgrabstätte | 36,00 Euro |
| cc) jede weitere Grabstätte | 18,00 Euro |

Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) erhoben.

2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 a)
- | | |
|--|-------------|
| | 300,00 Euro |
|--|-------------|
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr
- | | |
|--|------------|
| | 15,00 Euro |
|--|------------|

Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchst. a) erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber, Gestellung von Leichenträgern

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 14 Abs. 3 Friedhofssatzung)
- | | |
|--------------------------------------|-------------|
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 70,00 Euro |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 135,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzung je Beisetzung | 35,00 Euro |
2. Wahlgräber -Tiefgräber- (§ 14 Abs. 3 Friedhofssatzung) Einzelgrabstelle für erste Bestattung in der Tiefe
- | | |
|--|-------------|
| | 170,00 Euro |
|--|-------------|
3. Gestellung von 4 Leichenträgern
- | | |
|--|------------|
| | 77,00 Euro |
|--|------------|

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmungen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

| | |
|--------------------------------------|------------|
| 1. Für die Aufbewahrung einer Leiche | 72,00 Euro |
| 2. Für das Reinigen der Trauerhalle | 55,00 Euro |
| 3. Für die Benutzung der Trauerhalle | 60,00 Euro |

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.